



Briefbuch-Nr.: 143/2024

Stallhofen, 22.03.2024

KUNDMACHUNG

über die Endfassung der Änderung 5.28 (28. Änderung) des Flächenwidmungsplanes 5.0

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stallhofen hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 gemäß § 38 Abs. 6 und Abs. 7 des Stmk. Raumordnungsgesetzes ROG 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 73/2023) den Endbeschluss der Flächenwidmungsplanänderung 5.28 „Stallhofberg“ unter Berücksichtigung fristgerecht eingelangter Einwendungen gefasst.

Die Änderung wurde vom örtlichen Raumplaner Mag. Daniel Lenz (Pulverturmstraße 33, 8053 Graz) im März 2024 verfasst und umfasst folgende Bereiche mit Katasterstand 2023:

Änderung:

Die Gst. Nr. 398 der KG Stallhofen wird von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Freiland in Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet – WR (16) mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 umgewandelt.

Für das Planungsgebiet der Gst. Nr. 398 der KG Stallhofen wird die Festlegung eines erforderlichen Bebauungsplanes mit der fortlaufenden Nr. „B8“ verordnet.

Die Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplan 5.28 beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag.

Die Flächenwidmungsplanänderung 5.28 der Marktgemeinde Stallhofen liegt gemäß § 38, Abs. 13 StROG 2010 im Gemeindeamt Stallhofen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Angeschlagen am: 22.03.2024

Abgenommen am: 05.04.2024

Stallhofen, am 22.03.2024



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

.....
Franz Feirer